

Satzung des JFV Ebsdorfergrund e.V.

Präambel

Dem JFV Ebsdorfergrund wurde ab der Saison 2011/2012 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der JFV wird von den Stammvereinen mitgetragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, breitensportliche und leistungsorientierte Jugendarbeit zu betreiben. Die Begriffe Jugend, Junioren und Spieler gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Kinder und Jugendliche.

Die beteiligten Stammvereine sind:

S.V. (Sportverein) Beltershausen 1928
Turn- und Sportverein Schwarz-Weiß Ebsdorf 1927
Hachborner Sportverein 1920/57
Rasen-Sport-Verein Heskern
Turn- und Sportverein Leidenhofen
Turn- und Sportverein 1921 Moischt
Spielvereinigung 1930 Rauischholzhausen
TSV (Turn- u. Sportverein) 1912 Wittelsberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der JFV führt den Namen: JFV Ebsdorfergrund e.V.

Der Verein ist ins Vereinsregister unter VR 4910 eingetragen.

Der JFV hat seinen Sitz in Ebsdorfergrund.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.08 eines Jahres bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres. Der JFV erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball Verband (HFV) die Satzung und Ordnung des HFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des DFB und des LsbH, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im HFV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den JFV als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der JFV haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des JFV beim HFV ergeben.

§ 2 Zweck

Der JFV ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der JFV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des JFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der JFV unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

Durch den JFV soll die Qualität der Jugendarbeit im Ebsdorfergrund erhöht werden. Der Jugend soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden. Es sollen zudem der langfristige Bestand und die Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.

Der JFV sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorenmannschaften in den Altersgruppen U7 bis U19 und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb.

Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.

Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Senioren-Spielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Dem Stammverein wird jedoch das Recht eingeräumt, als erster mit dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbeaktivitäten sind zu unterlassen, da sie den Fortbestand des JFV gefährden. Der JFV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Der JFV besteht:

- a) aus den Juniorenspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
- b) aus aktiven Mitgliedern,
- c) aus passiven Mitgliedern,
- d) aus den Stammvereinen.

Mitglied des JFV kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Alle Mitglieder erklären sich bereit, die Ziele des JFV zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den JFV. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des JFV.

Von den Mitgliedern des JFV wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Weitere Stammvereine können sich jährlich zum 01.03. dem JFV anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des JFV zu stellen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler im JFV endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.

Ein Austritt des Mitglieds aus dem JFV kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung beim Vorstand des JFV.

Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem JFV ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder Interessen des JFV verstößt, dem Ansehen des JFV schadet oder fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Vereinsmittel

Die Einnahmen des JFV setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen der Stammvereine (Einlagen), Spenden, Jugendfördermitteln, sowie Einnahmen aus Werbung, Sponsoring, Veranstaltungen und Turnierausrichtungen.

Die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb werden zu gleichen Teilen vom JFV und den Stammvereinen getragen. Die Höhe der jährlich neu festzusetzenden Einlage berechnet sich aus der Anzahl der aktiven Spieler der jeweiligen Stammvereine im JFV.

Die Zuschüsse des LsbH für die lizenzierten Übungsleiter, die im JFV tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der JFV den Zuschuss.

§ 6 Organe

Organe des JFV sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands müssen dem JFV angehören.

Der Vorstand besteht aus:

- den beiden Vorsitzenden,
- dem Kassierer und
- dem Schriftführer.

(2) Die Vorsitzenden und der Kassierer sind geschäftsführender Vorstand und vertreten den JFV nach außen hin, und zwar jeweils zu zweit (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Für Vorstandsbeschlüsse ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(5) Der Kassierer führt die Vereinskasse und erledigt die Bankgeschäfte. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(7) In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder des JFV, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

(10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des JFV. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwands und/oder die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der zweiten Jahreshälfte statt.
- (2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebsdorfergrund und schriftlich per E-Mail an die Stammvereine unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung, über die ein Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Die Wahl des Vorstandes.
 - g) Die Wahl der Kassenprüfer.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stammvereine durch vertretungsberechtigte Mitglieder, $\frac{3}{4}$ des JFV-Vorstandes und 10 % der in Ziffer (6) stimmberechtigten JFV-Mitglieder anwesend sind.
- (8) Ist eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand des JFV mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger Mitglieder als in Ziffer (7) vorgeschrieben, anwesend sind.
- (9) Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt. Wegen Feststellung des Stimmrechts ist eine Mitgliederliste bereit zu halten.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (11) Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
- (12) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Stammvereinen zugeleitet.

§ 9 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des JFV angehören. Mindestens ein Kassenprüfer muss Mitglied in einem Stammverein sein.

Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des JFV, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Kassengeschäfte sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung wird die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes durch die Kassenprüfer beantragt und ist durch die beschlussfähige Versammlung zu bestätigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der JFV kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.

Für Verbindlichkeiten des JFV haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des JFV (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).

Bei Auflösung des JFV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des JFV an die Stammvereine, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind (gemäß der bei der Auflösung geltenden Spielerzugehörigkeit), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben.


§ 11 Gültigkeit dieser Satzung

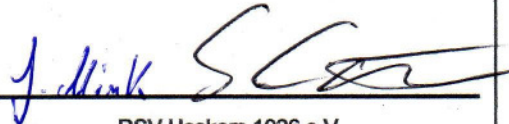
Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2014 beschlossen. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wittelsberg, 04. April 2014

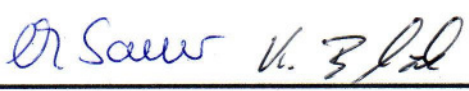

SV 1928 Beltershausen e.V.

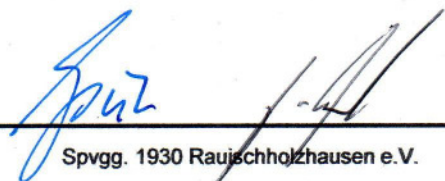

TSV Schwarz-Weiß Ebsdorf 1927 e.V.


U. Weidell

Hachborner SV 1920/57 e.V.


RSV Heskern 1926 e.V.


TSV Leidenhofen e.V.


TSV 1921 Moischt e.V.


Spvgg. 1930 Rauischholzhausen e.V.


TSV 1912 Wittelsberg e.V.